

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler
der Primar- und Sekundarschule Gossau

22. Januar 2021

Informationen zu Covid-19 / Verschärfte Massnahmen

Sehr geehrte Eltern

Aufgrund der deutlich leichteren Übertragbarkeit der vermehrt auftretenden Mutationen des Corona-Virus wird ein starker Anstieg der Ansteckungszahlen befürchtet. Im Rahmen des Contact-Tracing wurde zudem festgestellt, dass es in den letzten Wochen bei Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse der Primarschule vermehrt zu Ansteckungen beziehungsweise Quarantäneanordnungen kam. Diesen kann mit einer Ausdehnung der Maskentragpflicht wirksam begegnet werden. Die Bildungsdirektion hat deshalb am 21.1.2021 verfügt, dass die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auf die 4. bis 6. Primarklassen ausgeweitet wird.

Maskenpflicht Unterricht/Pausen

- Ab dem 25. Januar 2021 gilt neu eine generelle Maskentragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse. Die Massnahme gilt vorerst bis Ende Februar 2021.
- In Mehrjahrgangsklassen mit Kindern ab der 4. Klasse oder älter müssen alle Kinder eine Maske tragen, also auch Schülerinnen und Schüler der Unterstufe. Das heisst für die Schule Gossau konkret, dass in der Aufnahmeklasse alle Kinder eine Maske tragen müssen.
- Die Maskenpflicht besteht auf dem ganzen Schulareal sowie im Unterricht, inklusive Pausen, Sport und Garderobe.
- Um die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern möglichst klein zu halten, verbringen Unterstufenkinder und Mittelstufenkinder - vorerst bis Ende Februar - ihre Pausen auf getrennten Arealen.

Maskenabgaben

- **Bitte geben Sie Ihrem Kind am Montag, 25. Januar 2021 eine Maske mit. Es muss diese beim Betreten des Areals und/oder des Schulbusses tragen.**
- Ab Montag werden den Kindern wöchentlich 10 Masken unentgeltlich abgegeben. Wir bitten Sie um Verständnis, dass Ihr Kind aufgrund der Kurzfristigkeit der Weisung vorerst Erwachsenenmasken erhalten wird. Derzeit prüfen wir die Anschaffung von Kindermasken.
- Ihr Kind kann auch eine persönliche Maske mitnehmen, wenn diese gemäss den Kriterien der COVID-19-Taskforce zertifiziert ist und die Herstellerempfehlungen für die Benutzung eingehalten werden. Die Zertifizierung wird in der Regel von den vertreibenden Firmen ausgewiesen.
- In Ausnahmefällen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht oder die Therapie massiv erschweren würde, kann phasenweise auf die Maske verzichtet werden, wenn alle anderen Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden: Plexiglasscheibe und/oder Minimalabstand, Lüftung, Hygiene. Der Entscheid liegt bei den jeweils verantwortlichen Erwachsenen (Lehrperson, Therapeutin). Diese sind entsprechend instruiert.

Maskendispens/Schulpflicht

- Kann Ihr Kind aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen, ist es von der Maskenpflicht ausgenommen. Informieren Sie in diesem Fall bitte die Klassenlehrperson und reichen ihr ein medizinisches Attest ein.
- Wenn die Eltern dem Kind das Tragen der Maske verbieten (ohne ein ärztliches Attest), führt das in Konsequenz zu einer Verletzung der Schulpflicht (§ 57 VSG), da ohne Maske ein Schulbesuch momentan nicht möglich ist. Die Schulleitung wird sich in diesem Fall mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen die Konsequenzen für Ihr Kind aufzeigen.

Betreuung/Schulbus

- Die Maskenpflicht gilt im gleichen Umfang wie im Unterricht.
- Ausnahmsweise gilt keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken.
- Die Kinder werden vorerst bis Ende Februar in getrennten Gruppen und Räumlichkeiten betreut: 4.-6. Klasse mit Masken, Kindergarten bis 3. Klasse ohne Masken für die Kinder.
- Eltern mit Kindern ab der 4. Klasse können Ihr Kind per sofort ohne Kostenfolge bis zu den Sportferien vorübergehend abmelden.
- Aufgrund der Einführung von verstärkten Massnahmen ab dem 18. Januar 2021 passt die Schulpflege die Kündigungsfristen in den Tagesstrukturen für alle Eltern an. Ab sofort bis zu den Sommerferien kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende aufgelöst werden.

Verschärfte Quarantänemassnahmen

- Bei den Virusmutationen gelten deutlich strengere Quarantänevorgaben.
- Ein spezialisiertes Contact-Tracing-Team des Kantons prüft bei einem positiven Testresultat an einer Schule die konsequente Umsetzung der Schutzmassnahmen und kann unter Umständen grossflächige Quarantänemassnahmen anordnen. Sollte dieser Fall eintreten, werden wir Sie zeitnah informieren.

Testungen

- Die Ausbreitung der mutierten Corona Viren macht es unter Umständen erforderlich, dass in Schulen mit mehreren Ansteckungsfällen beziehungsweise in Schulen, in welchen eine Ansteckung mit einem mutierten Virus festgestellt wird, gezielte Tests an ganzen Klassen oder ganzen Schulen durchgeführt werden müssen.
- Solche Tests werden ausschliesslich aufgrund einer Empfehlung / Verordnung der zuständigen Behörden (Contact-Tracing, Kantons- oder Schulärztlicher Dienst) durchgeführt. Auch in diesem Fall werden wir Sie zeitnah informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie im aktualisierten Schutzkonzept auf unserer Homepage sowie auf jener des Volksschulamtes.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und das Mittragen dieser verschärften Massnahmen. Wir sind uns bewusst, dass diese für den Alltag Ihres Kindes einschneidend sein können. Die Mitarbeitenden werden weiterhin bemüht sein, den Schulalltag Ihres Kindes in grösstmöglicher Normalität zu gestalten.

Gerne stehen Ihnen die Lehrpersonen Ihres Kindes und/oder die Schulleitungen der Primar- und Sekundarschule für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mirco Perot
Leitung Schulleitungskonferenz



Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin Schulverwaltung

Beilage

- Maskentragepflicht in der Schule, Volksschulamt, 21. Januar 2021